

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 42

**Rubrik:** Verband ostschw. Gabel- und Rechenmacher

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
**Geschäftsblatt**  
der gesamten Meisterschaft

XXIX.  
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 15. Januar 1914.**

**Wochenspruch:** Frisch gewagt ist halb gewonnen,  
Doch fehlt die Kraft, ist bald zerronnen.

## Verband ostschw. Sabel- und Rechenmacher.

Wie den meisten Mitgliedern bekannt sein wird, hat der Verband in seiner letzten Hauptversammlung in Frauenfeld

beschlossen, man wolle einem Fachorgan beitreten und dasselbe für alle Aktivmitglieder obligatorisch erklären, um mehr Fühlung miteinander zu erlangen, und um in Berufsinteressen mehr miteinander verkehren zu können. Es wurden dann auch solche Fachschriften vorgeschlagen, allein es waren nicht genügend Informationen vorhanden, somit konnte es nicht zu einem Entschlusse führen. Durch einen Antrag wurde dann zum Beschlusse erhoben: „Es sei diese Angelegenheit zur Prüfung und endgültigen Erledigung an die Kommission zu überweisen.“ Es ist denn auch die Kommission mit einigen Fachblättern in Unterhandlung getreten, welche sämtliche in verdankenswerter Weise dem Verband entgegengekommen sind. An der Kommissionsitzung vom 11. Januar in Schaffhausen wurden diese Fachblätter einer sorgfältigen Prüfung und Beratung unterzogen und beschlossen: Es sei die „Schweizerische Handwerker-Zeitung“ als obligatorisches Fachorgan zu erklären. Da nun diese Fachschrift für Aktivmitglieder des Verbandes obligatorisch ist, so wünschen wir derselben freundliche Aufnahme und Entgegenkommen.

Bei Insertions-Aufträgen bitten wir gütigst, unser Fachorgan zu berücksichtigen. Die Verhandlungen der letzten Hauptversammlung werden in nächster Nummer erscheinen. Kollegen unseres Berufes, die bis heute dem Verband noch ferne stehen, sind zu jeder Zeit freundlich eingeladen, demselben beizutreten.

Oberbüren, den 13. Januar 1914.

Namens der Kommission:  
Der Präsident: Joh. Thomi.

## Allgemeines Bauwesen.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 9. Januar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Ernst Bickel, Fuhrhalter, für ein Mehrfamilienhaus und ein Ökonomiegebäude Brunaustrasse 89 in Zürich 2. — Für ein Projekt wurde die baupolizeiliche Genehmigung verweigert.

Bebauungsplan des Waidareals in Zürich. Über das an der südlichen Abdachung des Käferberges liegende, zum größten Teil noch unüberbaute Gebiet, welches sich von der obern Grenze der derzeitigen Bebauung bis zum Rande der Käferbergwaldungen und vom Mästel bis zur Gemeindegrenze Höngg ausdehnt, hat der Stadtrat in Berücksichtigung der Größe des Gebietes, seiner prächtvollen Lage und der großen Interessen, welche die Stadt